



Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 5/2015

4. April 2015

Inhaltsverzeichnis

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Grenzen einer Abführung des Jahresüberschusses der Sparkassen (Ausschüttungsverordnung) vom 13. März 2015 282

Verordnung des Landratsamtes Erzgebirgskreis zur Änderung des Naturparks „Erzgebirge/Vogtland“ auf dem Gebiet der Stadt Sayda und der Gemeinde Dorfchemnitz, Landkreis Mittelsachsen vom 4. Februar 2015 283

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Grenzen einer Abführung des Jahresüberschusses der Sparkassen

(Ausschüttungsverordnung)

Vom 13. März 2015

Auf Grund von § 27 Absatz 4 des Gesetzes über die öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute im Freistaat Sachsen und die Sachsen-Finanzgruppe vom 13. Dezember 2002 (SächsGVBl. S. 333), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Ausschüttungsgrenzen

Von dem um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr geminderten Jahresüberschuss kann an den Träger oder bei Zweckverbandssparkassen nach dem in der Satzung des Zweckverbandes bestimmten Verhältnis an die Träger abgeführt werden:

1. bis zu 15 Prozent, wenn die Kernkapitalquote um mindestens 5 Prozentpunkte größer ist als unter Einhaltung der kombinierten Kapitalpuffer-Anforderung nach § 10i Absatz 1 des Kreditwesengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2091) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, erforderlich,
2. bis zu 25 Prozent, wenn die Kernkapitalquote um mindestens 5,5 Prozentpunkte größer ist als unter Einhaltung der kombinierten Kapitalpuffer-Anforderung nach § 10i Absatz 1 des Kreditwesengesetzes erforderlich,
3. bis zu 35 Prozent, wenn die Kernkapitalquote um mindestens 6 Prozentpunkte größer ist als unter Einhaltung der kombinierten Kapitalpuffer-Anforderung nach § 10i Absatz 1 des Kreditwesengesetzes erforderlich,

4. bis zu 45 Prozent, wenn die Kernkapitalquote um mindestens 6,5 Prozentpunkte größer ist als unter Einhaltung der kombinierten Kapitalpuffer-Anforderung nach § 10i Absatz 1 des Kreditwesengesetzes erforderlich,
5. bis zu 55 Prozent, wenn die Kernkapitalquote um mindestens 7 Prozentpunkte größer ist als unter Einhaltung der kombinierten Kapitalpuffer-Anforderung nach § 10i Absatz 1 des Kreditwesengesetzes erforderlich,
6. bis zu 65 Prozent, wenn die Kernkapitalquote um mindestens 7,5 Prozentpunkte größer ist als unter Einhaltung der kombinierten Kapitalpuffer-Anforderung nach § 10i Absatz 1 des Kreditwesengesetzes erforderlich.

Maßgebend sind die Höhe der Kernkapitalquote im Sinne des Artikels 92 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1, L 208 vom 2.8.2013, S. 68, L 321 vom 30.11.2013, S. 6), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2015/62 vom 10. Oktober 2014 (ABl. L 11 vom 17.1.2015, S. 37) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und der kombinierten Kapitalpuffer-Anforderung nach § 10i Absatz 1 des Kreditwesengesetzes zum Bilanzstichtag. § 10i Absatz 2 des Kreditwesengesetzes bleibt unberührt.

§ 2

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ausschüttungsverordnung vom 1. September 2003 (SächsGVBl. S. 388, 389), die durch Verordnung vom 8. Dezember 2004 (SächsGVBl. S. 589) geändert worden ist, außer Kraft.

Dresden, den 13. März 2015

Der Staatsminister der Finanzen
Prof. Dr. Georg Unland

**Verordnung
des Landratsamtes Erzgebirgskreis
zur Änderung des Naturparks „Erzgebirge/Vogtland“
auf dem Gebiet der Stadt Sayda und der Gemeinde Dorfchemnitz,
Landkreis Mittelsachsen**

Vom 4. Februar 2015

Aufgrund von § 22 Absatz 1 und 2, §§ 27 und 3 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, in Verbindung mit § 13 Absatz 1, § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 4, § 46 Absatz 1 Nummer 3 und § 47 Absatz 3 des Sächsischen Naturschutzgesetzes vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Änderung der Schutzvorschrift

Für die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Stadt Sayda und der Gemeinde Dorfchemnitz im Landkreis Mittelsachsen wird die Grenze zwischen der Entwicklungszone und der Schutzzone II im Sinne von § 4 Absatz 1 der Naturparkverordnung Erzgebirge/Vogtland vom 9. Mai 1996 (SächsGVBl. S. 202), die zuletzt durch Verordnung vom 3. September 2014 (SächsGVBl. S. 664) geändert worden ist, geändert (Umzonierung).

§ 2

Gegenstand der Umzonierung

(1) Die nachfolgend aufgeführten Flächen werden aus der Schutzzone II in die Entwicklungszone überführt:

1. Die Fläche im Bereich des „Kleinen Vorwerks“ befindet sich südlich der Ortslage Sayda, zwischen der Niederseifenbacher Straße (S 212) und der Neuhausener Straße (S 207), im sogenannten Mühlholz. Sie umfasst die

Flurstücke 1123 und 1124/4 sowie Teilflächen der Flurstücke 1122, 1124/2, 1124/3, 1131, 1208 und 1209 der Gemarkung Sayda. Die Größe dieser Fläche beträgt 2,91 Hektar.

2. Die Fläche befindet sich am südlichen Ortsrand der Stadt Sayda, zwischen der Alten Heidersdorfer Straße und der Alten Mortelgrunder Straße. Sie umfasst Teilflächen der Flurstücke 998, 1010, 1011 und 1013 der Gemarkung Sayda. Die Größe dieser Fläche beträgt 1,41 Hektar.
3. Die Fläche befindet sich zwischen den Ortslagen Mulda und Dorfchemnitz, westlich der Geleitstraße südlich des Mordsteinweges im Wald. Sie umfasst Teilflächen der Flurstücke 1152a, 1166 und 1167 und vollständig das Flurstück 1154 der Gemarkung Dorfchemnitz. Die Größe dieser Fläche beträgt 12,58 Hektar.

(2) Die Grenze zwischen der Entwicklungszone und der Schutzzone II ist in zwei kombinierten Flur- und Übersichtskarten im Maßstab 1 : 4 000 beziehungsweise 1 : 5 000 (Flurkarte) sowie im Maßstab 1 : 20 000 (Übersichtskarte) des Landratsamtes Erzgebirgskreis vom 4. Februar 2015 mit violett gefärbten Linien eingetragen. In diesen Karten sind die von der Schutzzone II in die Entwicklungszone überführten Flächen rot schraffiert dargestellt. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Darstellung auf dem Flurkartenteil. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

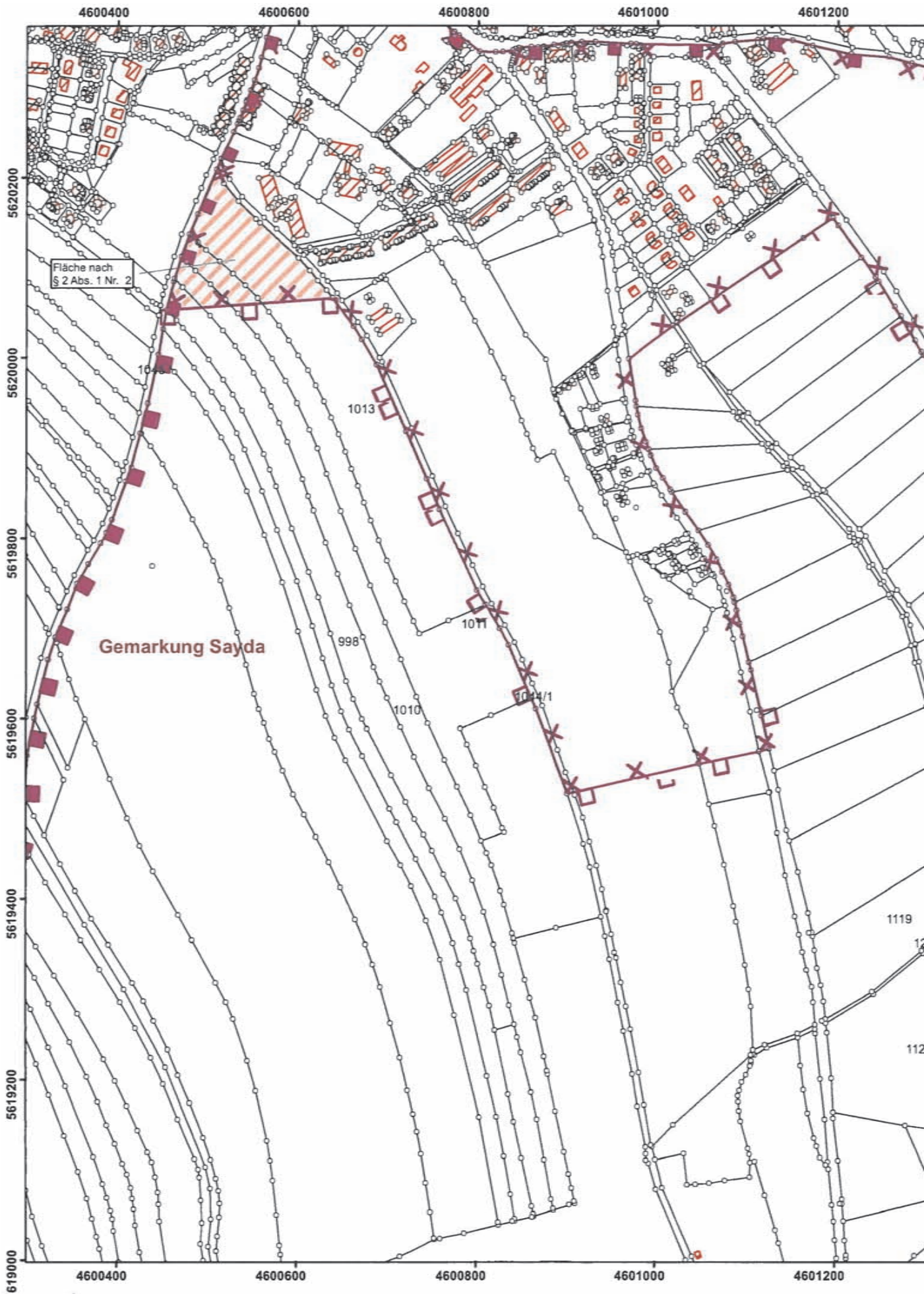
§ 3

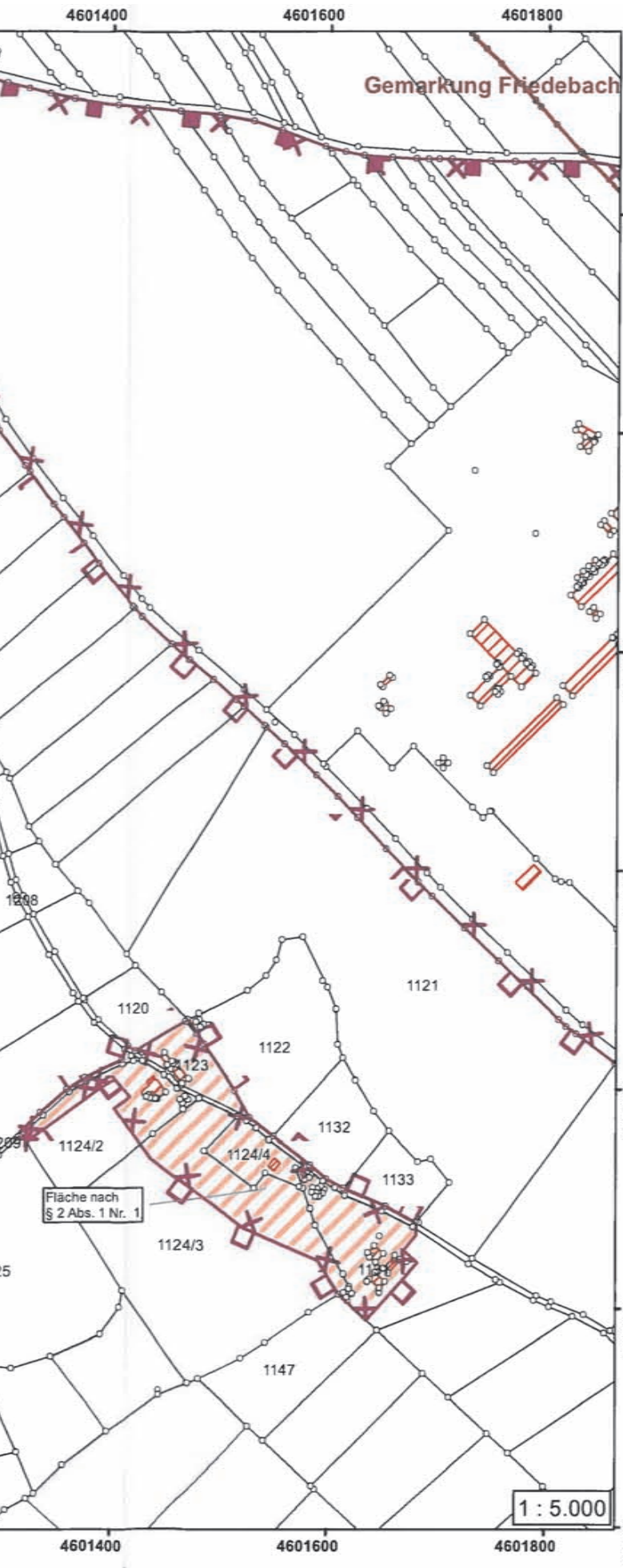
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Annaberg-Buchholz, den 4. Februar 2015

Landratsamt Erzgebirgskreis
Vogel
Landrat





Legende

Naturpark "Erzgebirge / Vogtland" (NEU)

- Außengrenze
- Schutzzone II
- Entwicklungszone
- Fläche, die in die Entwicklungszone umzoniert werden soll

ALK - Daten

- ALK - Flurstücksgrenze
- ALK - Gebäudedarstellung

Hinweis: Bei der Flurstücksbeschriftung wurden nur die von der Umzonierung betroffenen Flurstücke bezeichnet.

- Gemarkungsgrenzen / Bezeichnung der Gemarkung



Grundlagen:
 ALK, © Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen - Februar 2012
 DTK25-V, © Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen 2012
 Änderungen und thematische Ergänzungen durch den Herausgeber

Kombinierte Flur- und Übersichtskarte 1 des Landratsamtes Erzgebirgskreis

vom *04.02.2015*

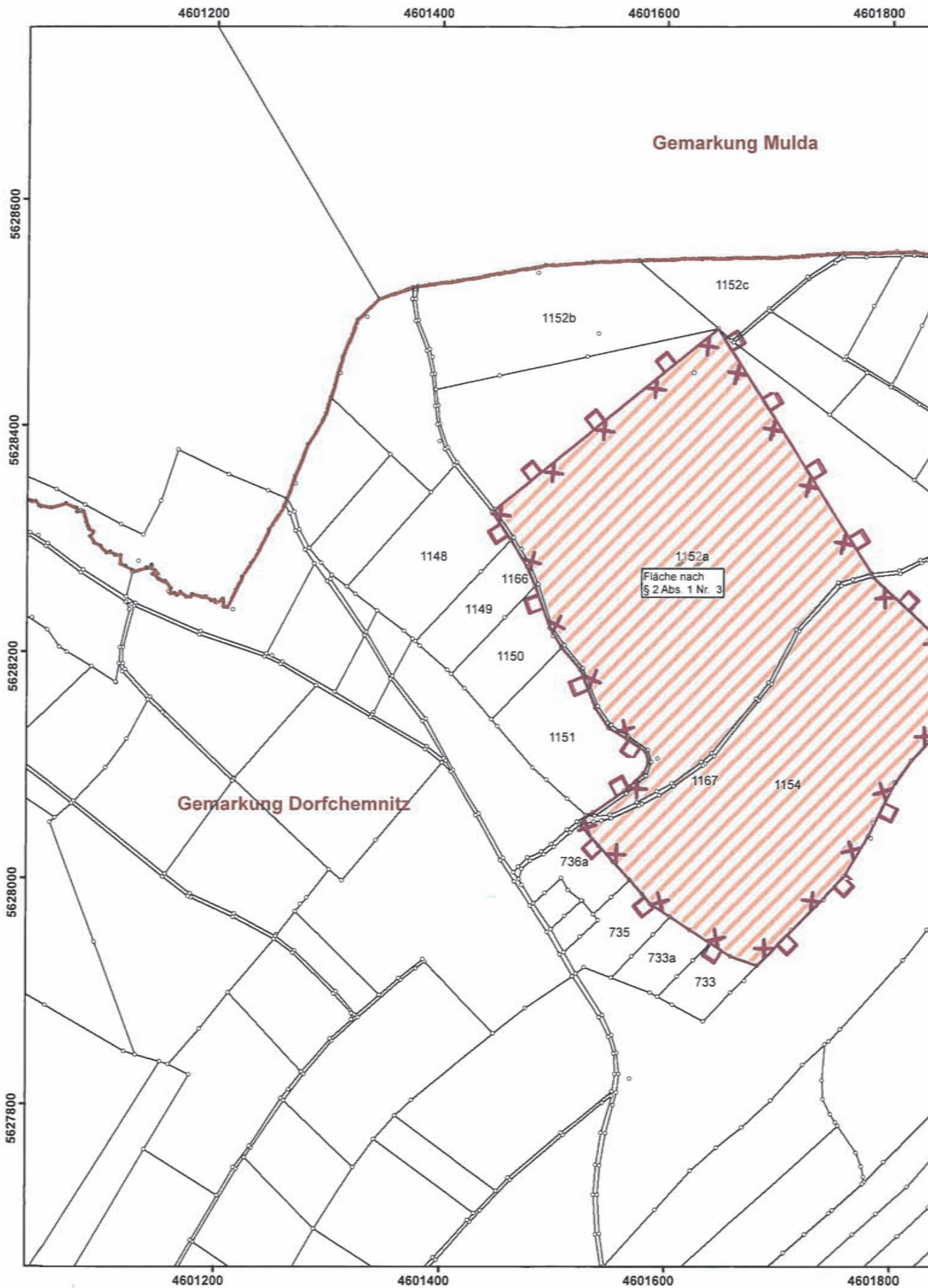


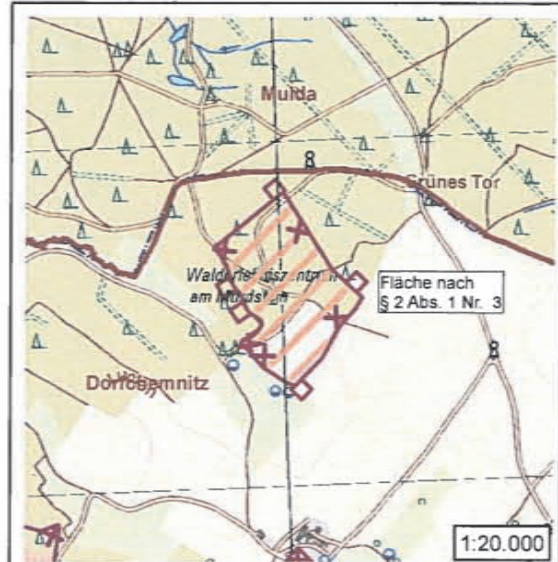
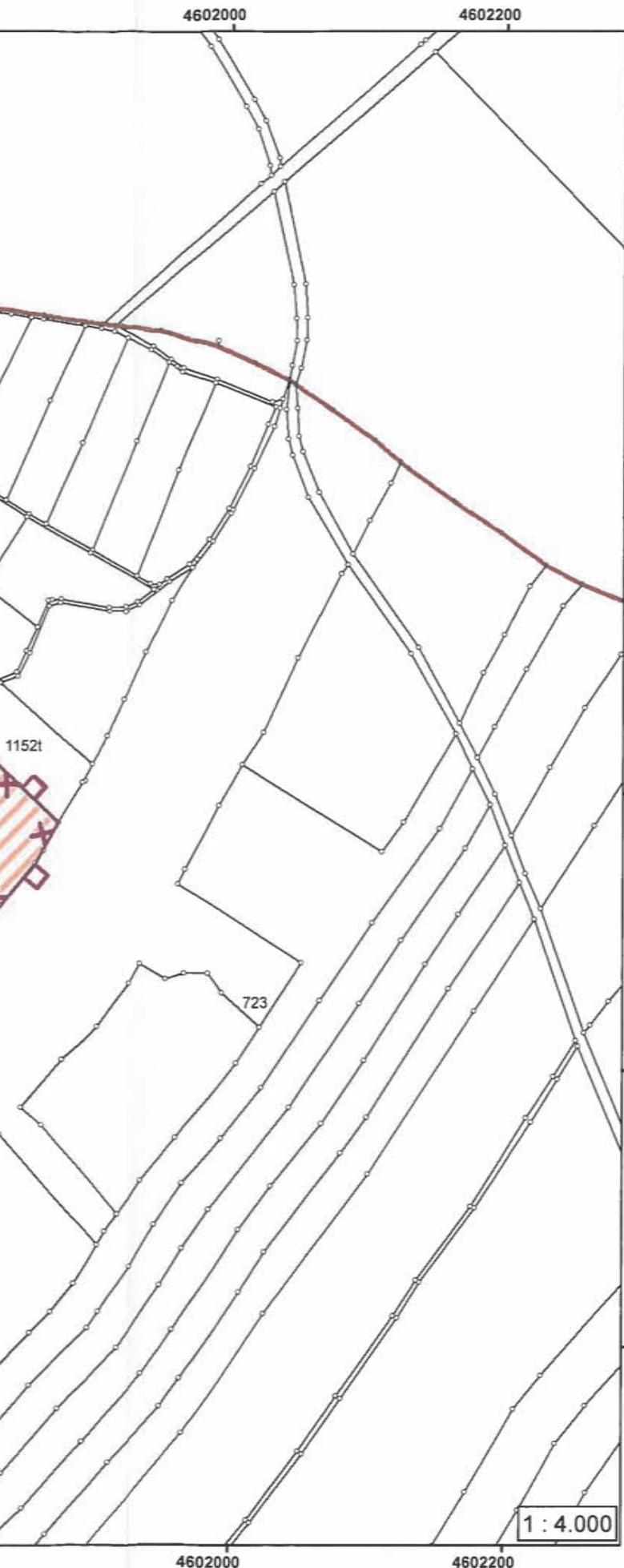
zur Verordnung des Landratsamtes Erzgebirgskreis zur Änderung des Naturparks "Erzgebirge/Vogtland" auf dem Gebiet der Stadt Sayda und der Gemeinde Dorfchemnitz, Landkreis Mittelsachsen,

vom *04.02.2015*

[Handwritten signature]
 F. Vogel
 Landrat







Legende
Naturpark "Erzgebirge / Vogtland" (NEU)

- Außengrenze
- Schutzzone II
- Entwicklungszone
- Fläche, die in die Entwicklungszone umzoniert werden soll



ALK - Daten

- ALK - Flurstücksgrenze
- ALK - Gebäudedarstellung

Hinweis: Bei der Flurstücksbeschriftung wurden nur die von der Umzonierung betroffenen Flurstücke bezeichnet.

Gemarkungsgrenzen / Bezeichnung der Gemarkung

Grundlagen:
 ALK, © Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen - Februar 2012
 DTK25-V, © Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen 2012
 Änderungen und thematische Ergänzungen durch den Herausgeber

Kombinierte Flur- und Übersichtskarte 2 des Landratsamtes Erzgebirgskreis

vom *04.02.2015*



zur Verordnung des Landratsamtes Erzgebirgskreis zur Änderung des Naturparks "Erzgebirge/Vogtland" auf dem Gebiet der Stadt Sayda und der Gemeinde Dorfchemnitz, Landkreis Mittelsachsen,

vom *04.02.2015*

F. Vogel
 F. Vogel
 Landrat



1 : 4.000

Abs.: SDV Direct World GmbH, Tharandter Straße 23–35, 01159 Dresden
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“, ZKZ 73796

Impressum

Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei, Archivstraße 1, 01097 Dresden, Telefon 0351 564-1184

Redaktion:

Verantwortlicher Redakteur: Morten Wollenberg, SDV Vergabe GmbH, Tharandter Straße 35, 01159 Dresden, Telefon 0351 4203-1423, Telefax 0351 4203-1494

Gestaltung und Satz:

SDV Direct World GmbH, Tharandter Straße 23–35, 01159 Dresden

Druck:

SDV Direct World GmbH, Tharandter Straße 23–35, 01159 Dresden

Redaktionsschluss:

26. März 2015

Bezug:

Bestellungen nimmt die SDV Vergabe GmbH entgegen. Sylvia Kranke, SDV Vergabe GmbH, Tharandter Straße 35, 01159 Dresden, Telefon 0351 4203-1407, Telefax 0351 4203-1460. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblattes beträgt 76,58 EUR (gedruckte Ausgabe) bzw. 41,77 EUR (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 3,67 EUR (gedruckte Ausgabe) bzw. 1,99 EUR (elektronische Ausgabe). Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer sowie inklusive Porto- und Versandkosten. Weitere Bezugsformen und Preise unter www.sachsen-gesetze.de. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.